

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 17.12.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.01.2022	öffentlich

**TAGESORDNUNG:**

**Stromtrasse Juraleitung - Betretungsverbot für die Firma TenneT auf städtischen Flächen - Beschlussfassung über Betretungsverbot und gerichtliche Überprüfung der Duldungsanordnung**

---

Die Firma TenneT plant für kommendes Jahr Kartierungsarbeiten im Bereich der möglichen Trasse der Juraleitung durchzuführen.

Diese wurden Ende Juni 2021 durch die TenneT angekündigt. Im Bereich Altdorf sollen die Kartierungen nun ab dem 03.01.2022 bis voraussichtlich 30.09.2022 durchgeführt werden.

Die Stadt Altdorf hat aufgrund dessen mit Schreiben vom 22.11.2022 ein Betretungsverbot gegenüber der TenneT und deren ausführenden Büros für die städtischen Flächen und Wege ausgesprochen.

Da die Stadt Altdorf an diesem Betretungsverbot festgehalten hat, wurde seitens der TenneT die Kanzlei GSK Stockmann beauftragt, die Stadt Altdorf anzuschreiben. In diesem Schreiben mit Eingang vom 16.12.2021 wurde unter Fristsetzung bis zum 29.12.2021 eine Duldung der Kartierungsarbeiten gefordert.

Bei einer Weigerung und dem aufrechterhalten des ausgesprochenen Betretungsverbots wurde der Stadt angedroht eine Duldungsanordnung nach § 44 Abs. 1 S. 2 EnWG bei der Regierung von Mittelfranken zu beantragen.

Weiterhin wurde seitens der Kanzlei darauf hingewiesen, dass eine rechtswidrige Weigerung der Duldung eine Pflichtverletzung darstellen und Schadenersatzansprüche begründen könnte.

Die Stadt Altdorf hat daraufhin Hr. Rechtsanwalt Baumann konsultiert.

Nach seiner Einschätzung gibt es keine Schadenersatzforderungen des Vorhabenträgers, solange keine vollstreckbare Duldungsanordnung vorliegt.

Grundsätzlich wäre der Eigentümer nach § 44 Abs. 1 S. 1 EnWG zu einer Duldung verpflichtet. Jedoch kann der Eigentümer auch nach § 44 Abs. 1 S. 2 EnWG diesem Vorhaben der Vorarbeiten entgegenreten.

Bei einer weiteren Weigerung des Eigentümers kann der Vorhabensträger, hier die TenneT, die Entscheidung einer Behörde herbeiführen, welche prüft, ob die vorgesehenen Vorarbeiten verhältnismäßig sind. Eine Prüfung der Erforderlichkeit der Stromleitung findet nicht statt.

Mit dem Erlass der Duldungsanordnung besteht dann die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Rechte des Grundstückseigentümers. Laut Hr. Baumann spricht dieser Weg dafür, dass bis zu einer Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache kein Schadenersatzanspruch entsteht, da es das Recht des Grundstückseigentümers ist die

Vorarbeiten auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Falls jedoch die Bestandskraft der vollziehbaren Duldungsanordnung eintritt, so müssen die angekündigten Vorarbeiten geduldet werden. Ein Betretungsverbot durch den Grundstückseigentümer wäre dann rechtlich ausgeschlossen, wenn gegen die Duldungsanordnung innerhalb der Rechtsbehelfsfrist kein Rechtsbehelf eingelegt wird. Eine Verhinderung ist dann nicht mehr möglich. Ein danach ausgesprochenes Betretungsverbot würde zu Schadenersatzansprüchen führen.

Aus diesem Grunde soll nun in dieser Sitzung, auch um möglicherweise noch seitens der TenneT geforderten Schadenersatzansprüchen entgegenzutreten und weiter die persönliche Haftung des ersten Bürgermeisters auszuschließen, ein Beschluss gefasst werden, dass der Stadtrat das Betretungsverbot bestätigt und aufrechterhält. Damit würde sich ein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt selbst richten. Seitens der Bezirksregierung bestände dann noch die Möglichkeit auf aufsichtsrechtliche Prüfung.

Weiterhin sollte auch noch ein Beschluss gefasst werden, der die Stadt befugt, die Duldungsanordnung, sobald sie ergangen ist, gerichtlich prüfen zu lassen.

### **Beschlussvorschlag**

#### Beschluss 1:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und bestätigt, dass seitens der Stadt Altdorf ausgesprochene Betretungsverbot der städtischen Flächen und Wege im Bereich der geplanten Stromtrasse „Juraleitung“ gegenüber der Firma TenneT sowie ihren beauftragten Büros oder Firmen vom 22.11.2021. Gleichzeitig wird das Betretungsverbot auch nach dem 29.12.2021 aufrechterhalten.

#### Beschluss 2

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, dass, falls eine Duldungsanordnung seitens der Regierung von Mittelfranken ergeht, diese gerichtlich überprüfen zu lassen.